

Schweizerische Sozialarbeit

Von OTHMAR WETZEL

Die schweizerische Sozialarbeit ist nur im Blick auf das eidgenössische Staatsgefüge zu verstehen. Ein ausgeprägter und eigenartiger, historisch gewachsener Föderalismus kennzeichnet diesen Staat. Seine Ordnung ist das Ergebnis eines jahrhundertelangen, mit schweren inneren Kämpfen verbundenen Werde- und Reifeprozesses, in dem die sprachlich, rassisches und konfessionell so verschiedenen Landesteile allmählich zu einer untrennbaren Einheit heranwuchsen. Geistig ist dieser Föderalismus in dem rechten Verhältnis von Einzelpersönlichkeit und Gemeinschaft grundgelegt, jener Polarität, deren Spannung erst einem Gemeinwesen Kraft und Bestand verleiht. So stehen auf der einen Seite Ordnung und Autorität, ohne die es kein menschliches Zusammenleben gibt. Auf der anderen aber die recht verstandene menschliche Freiheit in der Verantwortung vor sich selbst und der menschlichen Gemeinschaft. Um der menschlichen Person willen sind der staatlichen Autorität Grenzen gesetzt, selbst dann, „wenn der Mensch mit dem Staate oder Staat mit Staat in akuten Konflikt kommen“.¹ Der Mensch braucht wohl als soziales Wesen die Gemeinschaft, jedoch nie so ausschließlich, daß er dabei sein „Selbst“ aufgeben müßte.

Der Föderalismus wird von jener Ordnung getragen, in der die persönliche Freiheit gewahrt wird und der Sinn für persönliche Verantwortung lebendige Formen in Mitgestaltung und Mitverantwortung angenommen hat. Ist dies auch nicht in aller Vollkommenheit geschehen, so hat es die Schweiz trotz aller sprachlichen, rassischen und kulturellen Unterschiede doch verstanden, die soziale Verantwortung als Ausdruck des Volkswillens auf die verschiedenen Träger von unten nach oben zu verteilen. Maßgebend war daran die von den einzelnen Gliedern ausgehende unermüdliche Selbstkritik und Selbstbestimmung beteiligt. So konnte man die Staatsallmacht und die heute allgemein herrschende Tendenz zum Ausbau einer allseitigen kollektivistischen Planung noch rechtzeitig eindämmen. Man rief nicht so sehr nach Dezentralisation, man betonte viel mehr die lebendig freie Sphäre des einzelnen und seiner Verantwortung dem Mitmenschen gegenüber und war überzeugt, daß die vielfältigen Probleme des gesellschaftlichen Lebens sich nicht ausschließlich durch zentralistische Planung lösen lassen.

Man kann zwar die in einem Lande gefundene Lösung des staatspolitischen Aufbaus nicht ohne weiteres auf andere Länder übertragen, aber doch gilt das Wort Roepkes, nach dem die Schweiz „eine Ausnahme in dem Sinne wie alles in der Geschichte einigermaßen Gelungene“ ist, „aber doch nicht in dem Sinne von etwas, dem nicht als Ideal überall kräftig nachzustreben wäre“.²

¹ Max Huber, Das Völkerrecht und der Mensch, St. Gallen 1952, Tschudy-Verlag, S. 20.

² Wilhelm Röpke, Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart, Zürich 1942, E. Rentsch, S. 47.

Der soziale Aufbau der Schweiz entspricht weithin dem föderativ-demokratischen Staatswesen, das dem einzelnen Bürger eine ungewöhnlich große Mitarbeit und aktive Stellungnahme zu der Gesetzgebung einräumt. Von unten nach oben, von der Familie als der gottgegebenen Grundzelle zu den autonomen Gemeinden, die sich einer großen Selbständigkeit erfreuen, und von ihnen zu der föderativen Freiheit der Einzelstaaten (Kantone) baut sich der Bund als organische Einheit auf. Nur in Ausnahmefällen — durch Dringlichkeits- oder Notstandsrecht (1933)³ — kann dieser Aufbau eingeschränkt werden.

In ähnlicher Weise baut sich auch die soziale Arbeit in der Schweiz auf. Die Initiative liegt bei der kleinen Gemeinschaft, der Familie, den Gemeinden, den freiwilligen caritativen und gemeinnützigen Vereinen und Verbänden, und nur in Ausnahmefällen greift der Bund ein.

Die individuelle Eigenart der schweizerischen Sozialarbeit wird besonders deutlich, wenn man versucht, sich durch die überraschende Vielgestalt sozialer Einrichtungen hindurchzufinden. Über 9000—10000 kommunale, kantonale, überwiegend private Hilfswerke zählt die Schweiz bei ihren 3000 Gemeinden in 25 Kantonen. Eine Vielfalt, die keineswegs Zersplitterung bedeutet, sondern Zeichen einer für die Gemeinschaft verantwortlichen Privatinitiative des einzelnen Bürgers ist.

Durch private Zusammenschlüsse versucht man auch die sozialen Bedürfnisse im betrieblichen Sektor zu regeln, um die Hilfe den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Zu den öffentlichen fürsorgerischen Aufgaben ziehen die Kantone meistens private Träger sozialer Einrichtungen heran, die sie nötigenfalls unterstützen. So werden die gesetzlich verankerten Pflichtleistungen zur Bekämpfung der Tuberkulose durch private Fürsorgestellen besorgt. Die Kantone dagegen befassen sich mit der Lösung genereller Aufgaben, etwa mit dem gesetzlichen Kinderschutz bei Gefährdung und Verwahrlosung, mit der periodischen ärztlichen Untersuchung der Schuljugend und mit dem Arbeiterschutz.⁴

Der Bund selbst beschränkt sich im Fürsorge- und Unterstützungswesen auf außerordentliche Subventionen in Not- und Krisenzeiten. In der Sozialpolitik und im Gesundheitswesen dagegen nimmt er eine aktivere Stellung ein. Aber auch hier begnügt er sich — abgesehen von der Sozialversicherung — in der Hauptsache damit, Mindestforderungen aufzustellen, wie auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeiterschutzes. Der Gesetzgeber will nicht mit gesetzlichen Zwangsmassnahmen eine vollkommene Ordnung der Arbeitsbedingungen herbeiführen, sondern ist in der Regel bestrebt, durch Schutzvorschriften nur einen Minimalschutz zu sichern. Diesen durch geeignete, den örtlichen Umständen entsprechende Maßnahmen zu verbes-

³ Die Gültigkeit des Notstandsrechts ist befristet. Es deutet auf die gesunden Fundamente der schweizerischen Demokratie, daß im Jahre 1949 die während des zweiten Weltkrieges erlassenen Notstandsmaßnahmen durch Volksbegehren wieder außer Kraft gesetzt wurden.

⁴ Emma Steiger, Handbuch der sozialen Arbeit, Zürich, 1950, Verlag der Gemeinnützigen Gesellschaft, S. 9 ff.

sern, überläßt er den Kantonen. Diese Aufgabenverteilung ist die „Schicksalsfrage des Schweizer Bundesstaates“,⁵ die immer neu gestellt und durchdacht werden muß.

Der Grundsatz der Privatinitiative bringt es weiter mit sich, daß die Gründung von Hilfswerken dem Ermessen des einzelnen überlassen bleibt. Es gibt in der Schweiz keine allgemeine gesetzliche Regelung über die Bewilligungspflicht „gemeinnütziger“ Sammlungen. Das Strafgesetzbuch enthält nur einige Bestimmungen, die sich auf die Mißbräuche im Sammelwesen beziehen. Außerdem haben die freien Hilfsverbände eine „Zentralauskunftsstelle für Wohlfahrtspflege“ geschaffen, die sich mit der Bekämpfung von Mißbräuchen befaßt. Die im Jahre 1946 von der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz ausgearbeiteten Empfehlungen, alle geplanten Sammlungen von der Bewilligung durch die kantonalen Behörden abhängig zu machen, wurde scharf angegriffen und abgelehnt. Der Staat könne nicht darüber entscheiden, „ob und in welcher Form sich ein gemeinnütziges Werk seine Mittel beschaffen dürfe ... ja um der Freiheit willen nehme man in Kauf, daß ein Werk unter Umständen durch ein anderes konkurreniert werde“.⁶ Wohl strebt die Landeskonferenz für soziale Arbeit eine den schweizerischen Verhältnissen angepaßte Regelung des Sammelwesens an. Aber auch sie ist der Ansicht, daß eine Sammlung nicht von einer autonomen, allgemeinen Bewilligungspflicht abhängig gemacht werden dürfe. So lehnte 1949 der Zürcher Kantonsrat eine Gesetzesvorlage über Sammlungen zu wohltätigen Zwecken ab; „es sei nicht Sache des Staates, daß er sich in die private Fürsorge einmische, auch seien die Bürger nicht gewillt, eine größere Einmischung in die Lebensverhältnisse des einzelnen anzunehmen.“

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose durch Volksentscheid vom 22. Mai 1949 ebenfalls abgelehnt wurde. Dieser Entwurf, als Ergänzung des geltenden Gesetzes von 1928 gedacht, ging von dem Gedanken aus, daß der Kampf gegen dieses verheerende Volksübel auf breiter Basis, vor allem durch regelmäßige Schirmbilddurchleuchtung, aufzunehmen sei.⁷ Die Gründe für die Ablehnung waren weniger sachlicher

⁵ Hans Naviasky, Neue Sozialpolitik in Gewerbe und Industrie, Einsiedeln-Köln 1951, Benziger.

⁶ Caritas 1947, Heft 2, S. 166.

⁷ Die gesetzliche Grundlage der Tuberkulosebekämpfung ist das eidgenössische Tuberkulosegesetz vom Jahre 1928, das weitgehende Maßnahmen vorsah, aber nur in wenigen Kantonen durchgeführt worden war. Träger der Tuberkulosebekämpfung sind danach in der Hauptsache gemeinnützige Organisationen, die sich ausschließlich mit diesem Problem befassen. Sie sind in kantonale Ligen zur Bekämpfung der Tuberkulose zusammengeschlossen. Als Dachorganisation vertritt die „Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose“ die kantonalen Verbände gegenüber dem Bund und dem Ausland. Selbsthilfeorganisationen, wie das „Band“ für die deutsche Schweiz, „Lien“ für die französische und „Solidarità“ für die italienische, bemühen sich um berufliche Umschulung sowie um Vermittlung von Stellen. In den sogenannten „Bandläden“ werden in der deutschen Schweiz Handarbeiten verkauft, die die Patienten selbst fertigten (Vgl. Jahresbericht der Bandgenossenschaft, Zürich 1948). Die Träger der Tuberkulosebekämpfung werden auf freiwilliger Grundlage durch Kantone und Gemeinden, durch private Wohlfahrtsorganisationen und endlich durch freiwillige Zuschüsse von Privatpersonen und Industriebetrieben finanziert. Der Bund subven-

Natur. Denn auch die Gegner leugneten keineswegs die Notwendigkeit einer durchgreifenden Bekämpfung dieser Seuche. Vielmehr war es der Weg zu diesem Ziel, den man leidenschaftlich bekämpfte. Man wollte nämlich die private Sphäre gegen eine allzu starke Einmischung des Staates schützen. Darum zog man vorerst den alten Weg der Freiwilligkeit dem neuen durch staatliche Maßnahmen gesicherten vor.

Im allgemeinen werden solche durch freie Initiative gegründeten Fürsorgeeinrichtungen, die sich bewährt haben, von den Kantonen und Gemeinden unterstützt. Dadurch soll aber der private Charakter einer Institution nicht berührt werden. Man ist vielmehr bestrebt, ihre Initiative weitgehend zu unterstützen und zu fördern. So gibt es beispielsweise in den ostschweizerischen Kantonen mit ihrer ausgeprägten Gemeindeautonomie, insbesondere im Kanton Appenzell, nur wenige staatliche Fürsorgeeinrichtungen. Man begnügt sich dort damit, die bereits bestehenden Verbände der Gemeinden und freien Fürsorgegemeinschaften zu unterstützen. Auch in den übrigen Kantonen herrscht das freiwillige Initiativprinzip vor.

Das gleiche gilt für die öffentlichen Träger des sozialen Fürsorgewesens, vor allem für die Gemeinden als den wichtigsten Trägern öffentlicher Sozialarbeit. Auch die öffentliche Hilfe wächst von unten nach oben. Zahlreiche Einrichtungen entstanden aus der privaten Initiative einzelner Bürger, ohne daß sie gesetzlich dazu verpflichtet gewesen wären. Dadurch wird aber auch begreiflich, daß die kommunalen Sozialeinrichtungen nach Art und Umfang recht verschieden verteilt sind. Darum haben sich arme Gemeinden zu Zweckverbänden zusammengeschlossen.

Gemeinden und Kantone treten mit wenigen Ausnahmen erst dann mit fürsorgerischen Leistungen ein, wenn die individuelle und kollektive Selbsthilfe sowie die Hilfe der freien Fürsorgeorganisationen nicht mehr ausreichen.⁸

Der Bund selbst beschränkt sich im allgemeinen — außer in der Auslands-schweizerhilfe und Kriegsfürsorge — auf außerordentliche Subventionen der bereits bestehenden Hilfsorganisationen in Not- und Krisenzeiten. Die

tioniert die verschiedenen Einrichtungen und ist durchschnittlich mit $\frac{1}{4}$ aller zur Verwendung kommenden Mittel beteiligt.

Nach der neuen Gesetzesvorlage sollte jeder Schweizer Bürger in regelmäßigen Abständen auf Tuberkulose untersucht werden. Unter Umständen sollte er zwangsläufig in einem Sanatorium untergebracht werden. Um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, war eine Tuberkuloseversicherung vorgesehen. Vom medizinischen Standpunkt aus wandte man sich vor allem gegen die periodische Durchleuchtung. So führte der Tuberkulosespezialist Prof. W. Löffler in einem Diskussionsabend im März 1949 u. a. aus: Die Tuberkulose braucht zu ihrer vollen Entwicklung ungefähr einen Monat. Eine schematische, wiederholte Reihendurchleuchtung mit einem längeren zeitlichen Abstand würde nur zur Aufdeckung sehr weniger Fälle dienen. Wenn es dagegen gelingt, an den entscheidenden Punkten die gefährdeten Teile der Bevölkerung zu erfassen, d.h. dort, wo die größte Gefährdung des Berufstätigen besteht (z. B. im Gastgewerbe), so würden die Erfolge nachhaltiger sein als bei einer periodischen Reihenuntersuchung mit dem Schirmbildverfahren (Neue Zürcher Zeitung 27.3. 1949).

⁸ Die Unterstützungspflicht obliegt in erster Linie den Verwandten der Bedürftigen (Art. 328 des Zivilgesetzbuches). In zweiter Linie ist erst die Armenbehörde der Wohn- bzw. der Heimatgemeinde unterstützungspflichtig.

Armenfürsorge ist Sache der Gemeinden und Kantone, die in unterschiedlicher Weise das Armenwesen regeln.⁹

Während heute elf Kantone, wie Basel, Freiburg, Genf, Glarus, nach dem Heimatprinzip die Armenfürsorge regeln, verfahren andere, vor allem die dicht besiedelten Kantone, wie Bern, Zürich und Luzern, nach dem wohnörtlichen Prinzip. Wieder andere, etwa Aargau und Solothurn, haben die Unterstützungskosten zwischen Heimat- und Wohngemeinde aufgeteilt.¹⁰ Der Kanton Tessin führte 1944 als einziger Kanton die staatliche Armenfürsorge ein. Bis heute konnte sich eine einheitliche schweizerische Fürsorge nicht durchsetzen.

Es sind vor allem die freiwilligen Wohlfahrtsverbände (Caritas, Innere Mission, Rotes Kreuz, Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, Arbeiterhilfswerk), sowie die freiwillig organisierte Armenpflege in den Gemeinden und einige gesamtschweizerische Werke, wie die Winterhilfe und vor allem die 1918 errichtete „Stiftung für das Alter“, die wesentlich zur Entlastung der öffentlichen Armen- und Altersfürsorge beigetragen haben.¹¹

Nachdem die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt um die Jahrhundertwende mit der Gründung freiwilliger staatlicher Altersversicherungskassen vorangegangen waren und einige Jahre später andere Kantone die Alters- und Invalidenversicherung als verpflichtend eingeführt hatten, begannen 1919 die jahrzehntelangen Bemühungen um die Einführung einer verpflichtenden eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Erst die Volksabstimmung vom 6. Juli 1947, in der das Schweizervolk mit Vierfünftelmehrheit das Bundesgesetz vom 20. 12. 1946 über die „Alters- und Hinterlassenenversicherung“ guthieß, führte am 1. Januar 1948 zu einer allgemeinen Regelung dieser Frage.

Man kann sich wundern, warum das Volk drei Jahrzehnte lang die diesbezüglichen Gesetzesvorlagen immer wieder verwarf. Auch hier war nicht so sehr die Sache selbst als vielmehr die Form ihrer Verwirklichung maßgebend. Man bevorzugte eine weitgehende Selbstregelung durch private Versicherungsabschlüsse oder durch selbständige Pensions- und Familienausgleichskassen von Firmen und Verbänden.¹² Der private Versicherungsaufwand ist in der Schweiz außerordentlich hoch. Er beträgt im Jahr für die erwerbstätige Bevölkerung 400 Franken pro Kopf. Die Gesetzesvorlage mußte auch diejenigen berücksichtigen, die bereits einer Kasse oder einer Gruppenversicherung angehörten.

⁹ Die Beitragsleistung des Bundes für Notstandsaktionen zugunsten Minderbemittelter vom 10. 10. 1941 hob der Bundesrat am 31. 3. 1947 wieder auf; „denn normalerweise sei die Fürsorgeleistung eine Sache der Kantone und der Gemeinden“.

¹⁰ Albisser, Das Unterstützungs-konkordat vom 16. 6. 1937, Zürich 1944, Polygraphischer Verlag; vgl. hiezu auch E. Steiger, a. a. O., S. 72.

¹¹ Ammann, Entwicklungstendenzen der Altershilfe, Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Juli 1947.

¹² Der Bund ist bisher gesetzlich auf dem Gebiet der Familienausgleichskasse nicht verpflichtet. Nur einige Kantone haben die Familienzulagen eingeführt.

Der Gedanke zu einer erneuten Forderung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung entstand vor allem durch die wachsende Teuerung der letzten Kriegsjahre des zweiten Weltkrieges. Gerade die nicht im Erwerbsleben stehenden Witwen und Waisen hatten darunter am meisten zu leiden. Allein die behördlich aufgebrachten Mittel beliefen sich im Jahre 1943 auf 102751000 Franken. Und doch stellt dieser Betrag nur einen geringen Teil der tatsächlich anfallenden Armenlasten dar.

Mit dem Erlaß des neuen eidgenössischen Sozialversicherungsgesetzes ist die freiwillige Altershilfe jedoch nicht überflüssig geworden. Vor allem galt es, die Härten der Übergangszeit zu mildern. Insbesondere bedürfen jene alleinstehenden Alten einer zusätzlichen Hilfe, die die Altersgrenze (65 Jahre) gemäß der Übergangsordnung noch nicht erreicht und deshalb keinen Anspruch auf Altersrente haben. Das gleiche gilt für jene, die zwar gemäß der Übergangsordnung eine Altersrente beziehen, wegen Krankheit oder anderer Umstände aber damit nicht auskommen können.¹³ So hat der Gesetzgeber zur Vermeidung gewisser Härten festgelegt, daß die allgemeine Regelung des Rentenanspruchs durch individuelle Betreuung ergänzt werde. Die „Stiftung für das Alter“ erhält vom Bund einen jährlichen Zuschuß, damit jene, deren Existenzminimum durch die Altersrente nicht gewährleistet ist, durch einen Beitrag aus der Stiftung vor der Armenpflege bewahrt werden können.

Dieses Spiel freier und staatlicher Wohlfahrtsfürsorge läßt sich auch in allen anderen Aufgabengebieten feststellen. So in der Militärinvalidenfürsorge. Wo die Leistungen der Militärversicherung nicht ausreichen oder der Bund nur eine teilweise Haftung anerkennt, hilft die „Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten“, eine Dachorganisation verschiedener fürsorgerischer Werke, die sich mit der Hilfe für Soldaten und ihre Familien befassen.

Auch in anderen sozialen Aufgabengebieten wird die fürsorgerische Arbeit weitgehend durch freiwillige Institutionen ausgeübt. Eine verwirrende Fülle kantonaler und kommunaler Einrichtungen, überwiegend konfessioneller und humanitärer Art, bemühen sich um die 200000 körperlich und geistig Gebrechlichen (4—5 Prozent der Bevölkerung); denn die Schweiz kennt keine obligatorische Invalidenversicherung.¹⁴ Freie Institutionen kümmern sich auch um die 50000 Alkoholkranken, die nahezu 20 Prozent der öffentlichen Armenlasten beanspruchen. Auch das Wohl der Jugend und der Familie ist ihnen anvertraut.

In diesem Zusammenhang sei auf eines der dringendsten Sozialprobleme der Schweiz hingewiesen, auf das Bergbauernproblem. Die schwierigen wirt-

¹³ Nach dreijähriger Beitragsleistung betrug die einfache Altersrente für ledige, geschiedene oder verwitwete Personen, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, höchstens 826 Franken im Jahr.

¹⁴ Das Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung ist in Revision. Voraussichtlich sollen die Leistungen bei chronischer Krankheit und Invalidität ausgedehnt werden.

schaftlichen Produktionsbedingungen, insbesondere in den Kantonen Wallis, Graubünden und Jura, die geringen Möglichkeiten eines zusätzlichen Erwerbes und die übermäßig große Verschuldung vieler Bergbauernbetriebe machen eine besondere Hilfe nötig.¹⁵ Auch hier sind es vor allem freiwillige Organisationen, wie die „Schweizer Patenschaft für bedrängte Gemeinden“, ferner eigene Hilfsaktionen aller freien Wohlfahrtsverbände sowie von Firmen, Gesellschaften und Genossenschaften selbständig übernommene Patenschaften, die neben kantonaler Hilfe und vom Bund eingeleiteten Entschuldungsaktionen tatkräftige Hilfe leisten. In der Kommission für soziale Arbeit in Berggemeinden, „Berghilfe“, sind alle fürsorgerischen Werke, die sich der Berghilfe widmen, zusammengeschlossen, um auch hier eine gemeinsame, aber doch individuelle ausgerichtete Aufbauhilfe zu gewährleisten.

Dadurch konnten zahlreiche soziale Einrichtungen in den Berggemeinden geschaffen werden, wie Kinderorte, öffentliche Waschhäuser, Nähstuben, Bürgerheime, Seilbahnen, Schulhäuser usw. Eine wesentliche Hilfe bedeuten die zahlreichen Subventionen für Lawinen- und Bachverbauungen, Wasserversorgungen und Meliorationen aller Art. Wie groß in vielen Berggemeinden die Not ist, zeigt die vor einigen Jahren vom Schweizerischen Caritasverband eingeleitete Betten- und Hausrataktion. Die Einführung von Holzindustrien und Holzverarbeitungswerkstätten sollte die Selbsthilfe der Berggemeinden erleichtern.

Abschließend sei noch auf eine neue Form der Katastrophenhilfe hingewiesen. Die Lawinenunfälle des Winters 1950/51 und die schweren Überschwemmungskatastrophen in Italien gaben den Anlaß zur Gründung einer schweizerischen Katastrophen-Hilfeorganisation. Am 27. 4. 1952 wurden außerdem durch die Initiative der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft und durch die finanzielle Unterstützung privater Kreise die „Schweizerische Rettungsflugwacht gegründet, die mit Flugzeug und Fallschirm bei Wasser- und Lawinenunfällen die erste Hilfe bringen soll.¹⁶

Um ein Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Sozialarbeit tätigen Organisationen zu ermöglichen, umfaßt die „Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit“ als Dachorganisation sämtliche Verbände, die gesamtschweizerischen, wie Schweizer Winterhilfe, Pro Senectute, Pro Hel-

¹⁵ Ein Hektar bergbäuerliches Nutzland war 1940 mit 4300 Franken verschuldet. Von den 41300 km² Landesfläche sind 9300 unproduktiver Boden. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1939 entfallen rund 20 Prozent auf Zwergbetriebe (vorwiegend Bergbauern) mit weniger als 1 Hektar Betriebsfläche. 2 Hektare Boden aber sind für die Ernährung einer 4—5köpfigen Familie notwendig. Darum war für die allernotwendigsten Betriebsverbesserungen kein Geld vorhanden. Schon vor dem ersten Weltkrieg konnten sich die Bergbetriebe nur bei weitgehender Selbstverwaltung, äußerster Einfachheit in Lebenshaltung und ökonomischer Betriebsweise halten. Die Abwanderung tüchtiger familien-eigener Kräfte, die einen bedenklichen Grad erreichte, die Überzahlung des Bodens, die schon während des ersten Krieges, vor allem aber nachher immer mehr stieg, und die starke Grundstückzersplitterung führten zu den starken Verschuldungen der bergbäuerlichen Betriebe.

¹⁶ Eine Rettungsmannschaft dieser Flugwacht setzt sich aus 6—7 Helfern zusammen. Den Befehl hat ein Chefchirurg. Außerdem gehören ihr ein Hilfschirurg und vier Bergungssamariter an. Als einzige Frau ist der Mannschaft eine Krankenschwester als Operationshilfe zugeteilt. Alle Helfer müssen u. a. als Fallschirmspringer ausgebildet sein.

vetia, die Fachverbände, wie Pro Infirmis, Gebrechlichenhilfe, Pro Juventute, Jugendhilfe, und endlich auch die kantonalen Behörden.

Im Hinblick auf die heutigen Massennotstände ist eine solche Dachorganisation gewiß unerlässlich. Doch muß immer wieder auf die Gefahr eines Zuviel an Organisation hingewiesen werden. Allzu leicht tritt dann an die Stelle der lebendigen persönlichen Hilfe ein seelenloser Mechanismus. Die Schweiz wußte diese Gefahr bisher zu bannen.

Im allgemeinen haben es die in ihren Lebensverhältnissen so verschiedenartigen Kantone in vorbildlicher Weise verstanden, das Fehlen einer einheitlichen Fürsorge- und Sozialgesetzgebung durch private Fürsorgeorganisationen, freiwillige Zusammenschlüsse und gesamtschweizerische Werke zu ersetzen und zu ergänzen. Zweifellos ließe sich das Grundprinzip der dezentralisierten, individuellen und nachbarschaftlichen Hilfe, auf dem sich die gesamte Sozialarbeit der Schweiz aufbaut, durch eine von oben kommende Planung nicht verwirklichen. Heute gilt es mehr als je, die initiative Kraft des einzelnen zu fördern und zu schützen; denn es gilt „nicht den Menschen zu verstaatlichen, sondern den Staat zu vermenschlichen“ (Pestalozzi).

Recht und Staat bei Karl Marx

Von ERNST VON HIPPEL

Der Weltprozeß

Die Staatslehre von Karl Marx (1818—83) nimmt ihren realen Ausgang von der bürgerlichen Gesellschaft seiner Zeit, die Marx ebenso bekämpft und verachtet, wie er sie als polemischen Bezugspunkt des eigenen Denkens braucht und voraussetzt. Auch findet er sich mit dieser Gesellschaft durch jene rein wirtschaftliche Weltbetrachtung verbunden, deren Materialismus das Bürgertum des naturwissenschaftlichen Zeitalters nur selten durchschaut. Demgegenüber kann Marx als ein *bewußter* Materialist bezeichnet werden, wobei er die innere Kraft seines Standpunktes aus einer Zeitkritik zieht, die dem Bestehenden die ideologische Maske vom Gesicht reißt, um zu enthüllen, daß sich hinter den gebrauchten Phrasen von Wahrheit, Gerechtigkeit und Tugend bloß bürgerliche und also in der Terminologie von Marx nur „Klasseninteressen“ verbergen.

Nun begnügt sich jedoch Marx nicht damit, diese Gesellschaft zu kritisieren, was er weitgehend mit Recht tut. Vielmehr macht Marx aus den begründeten Einwänden gegen Erscheinungen seiner Zeit eine Philosophie, die das historisch Besondere absolut setzt und als Teil eines Weltprozesses versteht, an dessen Ende die von Marx angestrebte „klassenlose Gesellschaft“ steht. Im Vorwort zum Kommunistischen Manifest, das Friedrich